

FÖDERRICHTLINIE VEREINE

FÖDERRICHTLINIE VEREINE

Richtlinie der Gemeinde Bohmte gültig ab dem 01.01.2019

Allgemeines

Die Gemeinde Bohmte betrachtet die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des sportlichen, heimatgeschichtlichen, kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Vereinsförderung erfolgt im Rahmen direkter und indirekter Förderung.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn

1. der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
2. seinen Sitz in der Gemeinde Bohmte hat,
3. die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte haben,
4. der Verein im zuständigen Vereinsregister eingetragen ist,
5. der Verein bei der Antragstellung mindestens 3 Jahre besteht
6. und selbst eine aktive Jugendarbeit betreibt.
7. Darüber hinaus kann Vereinen, die gemeindeübergreifend im Altkreis Wittlage tätig sind, unabhängig von den Voraussetzungen der Nummern 2 und 3, für ihre in der Gemeinde Bohmte wohnhaften Mitglieder eine Förderung gewährt werden.
8. Eine Förderung kann auch kirchlichen Verbänden mit einer vereinsähnlichen Struktur unter den Voraussetzungen der Nummern 2, 3, 5 und 6 gewährt werden.

II. Direkte Vereinsförderung

Die direkten Förderungen sind bis zum 31.08. bei der Gemeinde schriftlich für das folgende Haushaltsjahr zu beantragen.

1. Zuschüsse für den laufenden Betrieb

Die Zuschüsse werden erstmalig im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlt. Die Förderungen für das Haushaltsjahr 2019 sind bis zum 31.03.2019 bei der Gemeinde Bohmte schriftlich zu beantragen.

a) Zuschüsse für die Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine erhalten für die Jugendarbeit auf Antrag für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte einen Pauschalzuschuss i. H. v. 15,00 € jährlich. Nicht in der Gemeinde Bohmte wohnende jugendliche Mitglieder werden bis zu 10 % der gesamten Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren berücksichtigt.

FÖDERRICHTLINIE VEREINE

Hierfür sind folgende Daten bis zum genannten Antragsstichtag der Gemeinde Bohmte mitzuteilen:

1. Anzahl der Vereinsmitglieder insgesamt am 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird
2. Anzahl aller Vereinsmitglieder unter 18 Jahren am 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird
3. Anzahl der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren wohnhaft in der Gemeinde Bohmte am 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird

b) Pflege für Sportanlagen:

Den Sportvereinen wird als Entschädigung für die Pflege der Sportanlagen ein Betrag von 1,20 € pro m² gewährt. Die Förderung der Sportplatzpflege bezieht sich auf die Größe der Sportplatzflächen, die zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses Grundlage der aktuell bestehenden Vereinbarungen mit den Sportvereinen sind.

Voraussetzung für die Gewährung der Pflegepauschale ist der Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages mit der Gemeinde Bohmte.

c) Jubiläumsgaben

Grundlage für die Berechnung der Jubiläumsgaben ist ein Betrag für i. H. v. 2,00 € pro Jahr des Bestehens. Die Förderung wird im 25-jährigen Rhythmus gewährt. Die Jubiläumsgabe wird im Rahmen einer entsprechenden Jubiläumsfeier übergeben.

Beträge (keine abschließende Aufzählung):

• 25-jähriges Jubiläum	50,00 €
• 50-jähriges Jubiläum	100,00 €
• 75-jähriges Jubiläum	150,00 €
• 100-jähriges Jubiläum	200,00 €
• 125-jähriges Jubiläum	250,00 €

2. Investitionen

Die Gemeinde Bohmte fördert ab d. 01.01.2020 folgende dem ideellen Vereinsbereich zuzuordnende Investitionen.

Eine Investition kann im Rahmen eines Zuschusses und einer Ausfallbürgschaft gefördert werden.

a) Zuschüsse

Investitionen ab einer Mindestgrenze i. H. v. 2.500,00 € werden mit grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000,00 € bezuschusst.

Jährlich stellt die Gemeinde Bohmte Haushaltsmittel i. H. v. höchstens 25.000 € für die Bezuschussung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie bereit. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden nach folgenden Prioritäten eingestuft.

FÖRDERRICHTLINIE VEREINE

- Priorität 1: Die Investition ist notwendig und dringend.
Priorität 2: Investitionen, für die andere Zuschüsse bewilligt wurden, oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.
Priorität 3: Die Investition ist notwendig, kann aber zeitlich verschoben werden.
Priorität 4: Die Investition ist wünschenswert.

Für die Bezuschussung einer Baumaßnahme ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit der Baumaßnahme erst nach Zuschussbewilligung begonnen worden ist bzw. eine vorzeitige Baufreigabe unter Vorlage einer Kostenschätzung schriftlich genehmigt wurde. Über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag für die Maßnahme
- b) Finanzierungsnachweis für die Maßnahme
- c) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme
- d) Baupläne
- e) sofern vorhanden: Baugenehmigungen oder sonstige für die Maßnahme erforderliche Erlaubnisse
- f) einen entsprechenden Erläuterungsbericht über die Maßnahme (Zweck und Notwendigkeit der Investition)
- g) schriftliche Nachweise über eine weitere Bezuschussung der Investition
- h) Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

Über die Gewährung der Förderung und die Priorisierung der Maßnahme entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung (z. B. Rechnungen etc.) des Zuschusses oder der Förderung ist während der Maßnahme der Gemeindeverwaltung ohne Aufforderung vorzulegen. Der Zuschuss wird in entsprechenden Abschlägen je nach Fortschritt der Maßnahme ausgezahlt.

Bei der Förderung der genannten Investitionen bleibt ein Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren nach Zuschussgewährung vorbehalten, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die geförderten Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall der Verpachtung oder des Verkaufs an Dritte. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des antragstellenden Vereines werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.

b) Ausfallbürgschaften

Zusätzlich kann die Gemeinde Bohmte im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen der Vereine für Grunderwerb und bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften auf Antrag übernehmen.

Dem entsprechenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag für die Maßnahme
- b) Finanzierungsnachweis für die Maßnahme
- c) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme

FÖRDERRICHTLINIE VEREINE

- d) einen entsprechenden Erläuterungsbericht über die Maßnahme (Zweck und Notwendigkeit der Investition)
- e) Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

Über die Übernahme der Bürgschaft entscheidet abschließend der Rat der Gemeinde Bohmte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

III. Indirekte Vereinsförderung

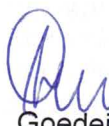
Über die direkte Vereinsförderung (siehe Ziffer II der Richtlinie) hinaus stellt die Gemeinde Bohmte den Vereinen öffentliche Flächen und Einrichtungen auf Antrag zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

IV. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01 2019 in Kraft.

Weitergehende Förderungen der Ortsräte aus Ortsratsmitteln bleiben hiervon unberührt.

Bohmte, den 27. Dezember 2018


Goedejohann
Bürgermeister

